

Statuten

Bio Gemüse Schweiz

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Recht

Unter dem Namen „Bio Gemüse Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen, für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Sitz ist bei der Geschäftsstelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des biologischen Gemüsebaus und die Interessenvertretung der Biogemüseproduzenten.

Der Verein kann alle Arten von Aktivitäten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Zwecks zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die in der Schweiz Gemüse nach den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft anbauen. Alle Mitglieder von „Bio Gemüse Schweiz“ sind verpflichtet zusätzlich auch Mitglied der Sektion des VSGP (Verband Schweizer Gemüseproduzenten) in ihrer Region bzw. ihrem Kanton zu sein.

Gönnermitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich durch Beitrittserklärung zur ideellen Unterstützung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten, können Gönnermitglied werden.

Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung des entsprechenden Beitrages in Kraft. Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder bauen höchstens auf 1 ha Freiland Gemüse und/oder 10 Aren Gewächshausfläche an.

Über die Aufnahme von Produzenten als Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Über die Aufnahme von nicht produzierenden Mitgliedern als Gönnermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

Bei Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Zu weiteren finanziellen Leistungen kann es nicht verpflichtet werden.

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest.

Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand
- 6.3 die Geschäftsstelle
- 6.4 die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7 die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und tritt jährlich mindestens einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus mit Zustellung der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Art. 9 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Wahl der Kontrollstelle

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident und bei Wahlen das Los. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte der Anwesenden das verlangt.

Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand kann Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Arbeits- und Projektgruppen werden im Rahmen von Leistungsaufträgen geführt.

Art. 12 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Festlegen der inhaltlichen Interessenvertretung
- Regelung der Leistungsaufträge mit den beauftragten Dienstleistern
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Finanzkontrolle

Art. 13 Vertretung

Die Vertretung des Vereins wird dem Präsidenten und der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 14 Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Geschäftsstelle

Art. 15 Geschäftsstelle

Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle unterstellt.

Die Geschäfte des Vereins können mit einem Leistungsauftrag und entsprechender Entschädigung an einen geeigneten Dienstleister übertragen werden.

Kontrollstelle

Art. 16 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) für zwei Jahre. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Beauftragung einer Treuhandstelle ist möglich.

Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

Der Verein mit seinen Aufgaben finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen
- Erwirtschafteten Mitteln aus Aktivitäten

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von einer ausschliesslich dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Das Vermögen des Vereins wird auf Grund eines Mitglieder-Versammlungs-Beschlusses einem bestimmten Zweck zugeführt oder einer Nachfolgeorganisation mit identischem Zweck zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung

Art. 20 Gründung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Auf Grund der Beschlüsse der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. September 2014 in Murimoos, der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2016, so wie der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2017 in Holziken wurden die Gründungsstatuten vom 27. August 2013 aktualisiert.

Holziken, den 24. Januar 2017

Der Präsident:
Hansueli Müller